

2885

15. November 1945.

Requisitionen und Zwangskäufe bei
schweizerischen Unternehmen in der
französisch besetzten Zone Deutschlands.

Politisches Departement. Antrag vom 14. November 1945.

Die Besetzung Deutschlands durch die Alliierten hat die Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes der mannigfaltigen schweizerischen Interessen in diesem Lande aufgezeigt. Vor allem bedürfen die bedeutenden Kapital- und Industrie-Interessen im badischen Nachbarland im Werte von ca. 3/4 Milliarden Schweizerfranken besonderer Aufmerksamkeit. Dabei stehen die Requisitionen und Zwangskäufe von Maschinen und Rohmaterialien im Vordergrund.

Nach dem Waffenstillstand in Deutschland wurden den Schweizerischen Gesandtschaften in Paris, London und Washington Listen der schweizerischen Unternehmen übermittelt zu dem Zweck, die in Betracht fallenden Regierungen auf diese Betriebe hinzuweisen und sie zu veranlassen, ihnen im Gegensatz zu den deutschen Unternehmen eine besondere Behandlung angedeihen zu lassen. Dies erwies sich deshalb als notwendig, weil vielfach alle Betriebe in Deutschland schlechtweg als deutsche Betriebe angesehen wurden. Die erwähnten Vertretungen händigten die Listen an zuständiger Stelle auftragsgemäss aus und es konnte in der Folge festgestellt werden, dass ihr Inhalt den Besetzungsbehörden zur Kenntnis gebracht worden war. Die Schweizerische Gesandtschaft in Paris erhielt im übrigen von Herrn Charguéraud, Directeur des Accords Techniques beim Französischen Aussenministerium, die Zusicherung, dass schweizerisches Eigentum im besetzten Gebiet von französischer Seite respektiert werde und keine Requisitionen erfolgen würden, die mit dem zweiten Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Widerspruch stünden.

Trotz der Zusicherung des Herrn Charguéraud wurden in der französischen Besetzungszone weitere Requisitionen vorgenommen. Diese Massnahmen bezeichneten die französischen Stellen nicht mehr als "réquisitions", sondern als "enlèvements", welche requisitionsähnliche Zwangskäufe von Rohmaterialien für die französische Heimatindustrie darstellten. Davon wurden insbesondere folgende Betriebe betroffen:

- a) Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft in Emmendingen,
- b) Schusterinsel & Appretur AG, Weil a/Rhein,
- c) Aluminium G.m.b.H., Rheinfelden,
- d) Lonzona, Waldshut/Säckingen,
- e) Spinnerei und Weberei AG Steinen in Steinen,
- f) Rob. Schwarzenbach & Co, Weil/Wollmattingen,
- g) Schubiger G.m.b.H., Grenzach,
- h) Alfred Maeder, Lörrach,
- i) Saveco, Lörrach/Stetten.

- 2 -

Diese Fälle wurden der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris gemeldet, welche ihrerseits wiederholt bei Herrn Charguéraud intervenierte, um die französischen Massnahmen zu verhindern. In einer Note vom 5. Oktober 1945 erhielt auch die Französische Botschaft in Bern durch das Politische Departement von der Sachlage Kenntnis.

Am 9. Oktober 1945 wurde die Frage der Requisitionen und Zwangskäufe bei einer in Bern weilenden französischen Delegation zur Sprache gebracht. Schweizerischerseits wurde versucht zu erreichen, dass die Requisitionen aufgeschoben werden, bis der ganze Fragenkomplex anlässlich der französisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen abgeklärt werden kann. Die französische Delegation erklärte, keine Kompetenzen zu haben, nahm indessen den geäusserten Wunsch nach Baden-Baden mit. Sie vertrat im übrigen die Ansicht, dass die Besetzungsbehörde an die Stelle der deutschen Regierung getreten und deshalb berechtigt sei, bei der Lenkung der Wirtschaft, insbesondere der Verteilung der Rohstoffe u.a. auch auf schweizerische Waren zu greifen. In entsprechender Weise intervenierte die Schweizerische Gesandtschaft in Paris bei Herrn Charguéraud und Herr Minister Burckhardt brachte die Sache bei Herrn General König zur Sprache. Herr Minister de Torrenté bat Herrn Minister Drouin, Chef der französischen Wirtschaftsdelegation in Bern, bei seiner Regierung dahin zu wirken, dass die Requisitionen vorläufig aufgeschoben werden. Das Ergebnis dieser Demarchen war, dass französischerseits die Bereitschaft zu Besprechungen und der Aufschub der Requisitionen bis zu diesem Zeitpunkt unter Ausschluss der lokalen Requisitionen zugesichert wurden.

Am 26. Oktober wurde die Frage anlässlich der französisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen einer aus Baden-Baden eingetroffenen französischen Delegation unterbreitet. Diese erklärte, keine Kompetenzen zu besitzen und verwies auf Herrn de Marolles, Vertreter des Herrn Charguéraud, der anderntags in Bern eintreffen werde. Als dieser mit der Sache befasst wurde, gab er bekannt, er nehme nur als Experte an den Verhandlungen teil. Herr Charguéraud erwarte im übrigen Besprechungen des Problems in Paris. Dieser Vorschlag schien für die schweizerischen Belange nicht ungeeignet, weil Herr Charguéraud durch seine früheren Zusicherungen gebunden sein dürfte. Die Schweizerische Gesandtschaft wurde daher gebeten, dem Genannten zur Kenntnis zu bringen, dass schweizerischerseits die Bereitschaft vorhanden sei, die Sache in Paris zu diskutieren. Am 10. November 1945 teilte die Gesandtschaft telegraphisch mit, dass Herr Charguéraud gewillt sei, am 16. November 1945, 10.00 h, eine schweizerische Delegation in Paris zu empfangen.

Es ist davon auszugehen, dass die französische Besetzungsmacht in Deutschland schweizerischerseits als Okkupationstruppe angesehen wird. Massgebend für die Behandlung des schweizerischen Eigentums im französisch besetzten Gebiet Deutschlands ist das zweite Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, insbesondere Art. 46, Abs. 2, und Art. 52, Abs. 1, welche folgendermassen lauten:
 Art. 46, Abs. 2: "Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden."

- 3 -

Art. 52, Abs. 1: "Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, dass sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Nach diesen Bestimmungen dürfen Requisitionen von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Vom Begriff "Heeresbedürfnis" wird lediglich das erfasst, was zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch des Heeres dient (Lebensmittel, Fourrage, Kleider, Quartierleistungen und dergl.). Die Requisition anderer Gegenstände, wie z.B. von Rohmaterialien für die heimatliche Industrie ist unzulässig. Gleich verhält es sich mit der Requirierung von Gegenständen zur blossen Zerstörung. Die von den französischen Besetzungsbehörden vorgenommenen und beabsichtigten Requisitionen und Zwangskäufe gegenüber schweizerischen Firmen sind mit den angeführten Artikeln der Haager Landkriegsordnung nicht vereinbar.

In Anbetracht der im Spiele stehenden schweizerischen Interessen sind Verhandlungen in Paris von besonderer Wichtigkeit. Sollten die früheren Requisitionen von französischer Seite fortgesetzt werden, würden die betreffenden Firmen in ihrer Existenz bedroht. Mangels Rohstoffen wäre ein Weiterbetrieb nicht mehr möglich. Es scheint deshalb angezeigt, schweizerischerseits alles zu unternehmen, um die schweizerischen Industrieinteressen zu schützen. Irgendwelche Gründe gegen den von Herrn Charguéraud vorgeschlagenen Beginn der Verhandlungen in Paris am 16. November 1945 bestehen nicht.

Was die Zusammensetzung der schweizerischen Delegation anbelangt, wird die Schweizerische Gesandtschaft in Paris, insbesondere Herr Legationsrat Bauer, Handelsattaché der genannten Vertretung, der sich sowohl in Paris als auch anlässlich der französisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen in Bern mit der Sache befasste, in der Lage sein, die Besprechungen mit Herrn Charguéraud zu führen. Im weitern würde es sich empfehlen, der Gesandtschaft Experten aus den interessierten schweizerischen Industriekreisen beizugeben. Die Herren Oberst Wirth von der Schusterinsel & Appretur AG und Direktor Betschard von der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft in Lausanne haben ihr Einverständnis erklärt, an den Besprechungen in Paris teilzunehmen. Die Festsetzung der Taggelder erfolgt im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung.

Bei diesen Besprechungen wäre von der schweizerischen Delegation nach folgenden grundsätzlichen Weisungen vorzugehen:

Zwischen Requisitionsmaßnahmen und Ausräumung der Rüstungsbetriebe ist ein Unterschied zu machen. Hinsichtlich der Requisition von Rohmaterialien und Waren ist zu versuchen, diese Massnahme auszuschalten bzw. durch normale Käufe unter Festsetzung angemessener Preise zu ersetzen. Der Preis ist so zu gestalten, dass damit neue Rohstoffe zur Aufrechterhaltung des Betriebes gekauft werden können. Allenfalls könnte dahin gewirkt werden, eine normale Zuteilung von Rohstoffen an schweizerische Betriebe durch die französischen Besetzungsbehörden zu sichern. Was die Zertrüm-

merung der Rüstungsbetriebe anbelangt, so ist zum mindesten zu erreichen, dass die Maschinen dem schweizerischen Eigentümer zurückerstattet werden. In diesem Zusammenhang sollte gegen die Wegnahme einzelner Maschinen eingetreten werden.

Wie bereits erwähnt, sind die französischen Besetzungsbehörden als Okkupationsmacht zu betrachten. Sollte von französischer Seite die Meinung vertreten werden, dass die französischen Besetzungsbehörden als Nachfolger oder Treuhänder der deutschen Regierung anzusehen seien, so ist unter Ablehnung des französischen Standpunktes nach einer praktischen Lösung zu suchen, wobei darauf hinzuweisen wäre, dass auch unter diesen Umständen schweizerisches Eigentum zu achten sei und französischerseits zu einer tragbaren Lösung Hand geboten werden sollte.

Aus den angeführten Gründen beantragt das Politische Departement und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, im Benehmen mit der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris unter Beiziehung von Industriefachleuten die Verhandlungen gemäss vorstehenden Ausführungen mit Herrn Charguéraud aufzunehmen.
3. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement (4 Expl.) zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (2 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ober